

Satzung des Fördervereins der Münchhausen-Schule

Die bisher vorausgegangenen Satzungen waren:

Ursprüngliche Satzung vom 19. Juni 1996, 16. April 2010 und 02. Februar 2016 bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung.

§ 1 Förderverein der Münchhausen-Schule

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Münchhausen-Schule".
2. Sitz des Vereins ist Rodgau-Hainhausen.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Zweck des Vereins ist:
 - a) Die Förderung des Unterrichts und der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Münchhausen-Schule über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus.
- Die Vereinszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
- a) Bereitstellung von Geld- und Sachspenden
 - b) Vorträge und Veranstaltungen (entsprechend des Vereinszwecks)
 - c) Zusammenarbeit mit dem Schulleiternbeirat der Münchhausen-Schule
 - d) Aktivierung von allen Personen, die an den Belangen der Schule interessiert sind
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Gebietskörperschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Eintritt in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
4. Der Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende möglich und muss bis zum 30. September des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
5. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
6. Mitglieder des Vereins, die sich besonders um die Förderung des "Förderverein der Münchhausen-Schule" verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
Die Mitgliederversammlung.
Der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und in allen Angelegenheiten zuständig, für die nicht in der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit, eines anderen Vereinsorgans begründet ist.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss schriftlich mit der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Zusätzliche Versammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung die Einberufung beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei rechtzeitiger Einberufung beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung, auch soweit sie die Vereinsaufgaben betreffen, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
5. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und vom Vorstand zu verwahren.
6. Der vom Vorstand vorgelegte Jahresabschluss ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

7. Die Mitgliederversammlung ernennt die Kassenprüfer. Diese legen auf der jeweils nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vor. Auf Antrag der Kassenprüfer entscheidet die Versammlung über den in (6) vorgelegten Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstands.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
dem 1. Vorsitzenden
ein stellvertretender Vorsitzender
dem Kassenwart
dem Schriftführer.
3. Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
4. Mitglieder des Vorstandes sind gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit auf sich vereinen.
5. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, ein(e) stellvertretende(r)Vorsitzende(r), der/die Kassenwart(in) und der/die Schriftführer(in). Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 7 Verwaltung, Beitrag

1. Die Tätigkeit im Verein und seinen Organen ist ehrenamtlich.
 - a) Auslagen, die durch den Geschäftsbetrieb bedingt sind, werden im Rahmen der steuerlichen Grenzen erstattet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins ist der Beitrag innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres zu entrichten.

§ 8 Verwendung der Mittel

1. Über die Verwendung der im laufenden Vereinsjahr zur Verfügung stehenden Mittel wird vom Vorstand ein Etat aufgestellt und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt
2. Die laufenden Geschäfte des Fördervereins führt der Vorstand.
3. Der Vorstand legt auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Verwendung der Fördermittel ab.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer für diesen Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung möglich. Es erfordert eine dreiviertel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt an die Münchhausen-Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Unterrichts- und Erziehungsarbeit) zu verwenden haben.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Rodgau, 26. November 2019